

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat
Postfach 22 00 03 · 80535 München

| | |
|--|------------------|
| Landesamt für Finanzen | (Ausfertigungen) |
| - Zentralabteilung - | 1 |
| Landesamt für Finanzen (als Pensionsbehörde) | |
| Dienststelle Ansbach | 62 |
| München | 40 |
| Regensburg | 45 |
| Landesamt für Finanzen | 2 |
| Dienststelle München | |
| - Abteilung 1T - | |
| Landesamt für Finanzen | 1 |
| Dienststelle München | |
| - Leitstelle Bezügeabrechnung - | |
| Landesamt für Finanzen | 3 |
| Dienststelle Ansbach | |
| - Leitstelle Bezügeabrechnung | |
| Bereich Versorgung - | |

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
24-P 1615.5-1/1

München, 14. Dezember 2016

Durchwahl: 089 2306-2544

Telefax: 089 2306-2817

Name: Hr. Fabian Müller

**Anwendung der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 vom 29. April 2004
und Nr. 987/2009 vom 16. September 2009;**

Anlage: Informationsschreiben der Generalzolldirektion als EU-Koordinie-
rungsstelle vom 27.04.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 11. Oktober 2013 (Az.: 24 – P 1615/5 – 003 – 21315/13)
haben wir Hinweise zum Koordinierungsverfahren nach den Verordnungen
(EG) Nr. 883/2004 vom 29. April 2004 und Nr. 987/2009 vom 16. September
2009 für Alterssicherungsleistungen Beamter und ihnen gleichgestellten

Dienstgebäude München
Odeonsplatz 4, 80539 München
Telefon 089 2306-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 3, U 4, U 5, U 6 Odeonsplatz

Dienstgebäude Nürnberg
Bankgasse 9, 90402 Nürnberg
Telefon 0911 9823-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 1 Nürnberg/Lorenzkirche

E-Mail
poststelle@stmflh.bayern.de
Internet
www.stmflh.bayern.de

Personen gegeben.

Bezugnehmend hierauf teile ich mit, dass die Zuständigkeit der EU-Koordinierungsstelle mit Wirkung zum 1. Januar 2016 von der Bezirksfinanzdirektion West auf die Generalzolldirektion, Service-Center Köln, Neusser Straße 159, 50733 Köln übergegangen ist (vgl. auch § 5 Satz 1 Gesetz zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in Europa i.d.F. 1. Januar 2016). Auf das beigefügte Informationsschreiben der Generalzolldirektion vom 27. April 2016 wird Bezug genommen und um Kenntnisnahme gebeten.

Die übrigen Ressorts sowie der nachgeordnete Bereich erhalten einen Abdruck des Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Dr. Andreas Findeisen
Ministerialrat



Generalzolldirektion, Neusser Straße 159, 50733 Köln

Service- Center Köln - Versorgung

INFOSCHREIBEN FÜR:

Haus- und Postanschrift:
Generalzolldirektion
Service-Center Köln
Koordinierungsstelle EU
Neusser Straße 159
50733 Köln

**Versorgungsdienststellen
des Bundes und der Länder**

Bearbeitet von: Markus Liedtke

Deutsche Rentenversicherung Bund

Telefon: +49 (0) 221 37993-304
HOTLINE: +49 (0) 221 37993-355
Mo.-Do. 9.00 bis 14.00 Uhr
Fr. 9.00 bis 12.00 Uhr

FAX: +49 (0) 221 37993-721
Internet: <http://versorgung.bund.de>
E-MAIL: sc-koeln.gzd@zoll.bund.de

Datum: 27.04.2016

Betreff: Anwendungsbereich der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009 auf Beamte und ihnen gleichgestellte Personen sowie der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EG) Nr. 574/72

Bezug:

Anlagen: Gesetz zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in Europa;
RdSchr. d. BMI v. 21.12.2000

Geschäftszeichen: P 1600 – KoSt EU - DI.B.22.17 (bei Antwort bitte angeben)

Informationsschreiben zum Anwendungsbereich der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 sowie der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EG) Nr. 574/72 für Beamte, Richter, Soldaten, DO-Angestellte und Professoren

I. Allgemeine Hinweise:

Zur Durchsetzung der sozialen Absicherung von Wanderarbeitnehmern hat der europäische Gesetzgeber die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 geschaffen, mit denen die unterschiedlichen nationalen Sozialrechtssysteme bei grenzüberschreitenden Sachverhalten koordiniert werden. Auch die Sonderversorgungssysteme der Beamten werden durch Art. 60 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 von der Koordination umfasst.

Für das Verfahren nach den Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 sowie der Vorgängerverordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EG) Nr. 574/72, soweit Beamte, Richter, Soldaten, DO-Angestellte und Professoren davon betroffen sind, hat der Bund im Einvernehmen mit den Ländern die Generalzolldirektion (GZD, vormals Bundesfinanzdirektion West) als **Koordinierungsstelle** für alle Versorgungsdienststellen der Bundesrepublik Deutschland zur Deutschen Rentenversicherung Bund in Berlin benannt. Als nationale Rechtsgrundlage dient § 5 des Gesetzes zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in Europa. Die Verbindungsstelle zum jeweiligen Rentenversicherungsträger im europäischen Ausland ist die Deutsche Rentenversicherung Bund in Berlin.

Die EU-Koordinierungsstelle ist wie folgt zu erreichen:

**Generalzolldirektion
Service-Center Köln
- EU-Koordinierungsstelle -
(VO (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009)
Neusser Straße 159
50733 Köln**

**Tel.: 0221/37993- 355
Fax: 0221/37993-721
E-Mail: sc-koeln.gzd@zoll.bund.de**

Bitte geben Sie im Schriftverkehr unbedingt das Geschäftszeichen der EU-Koordinierungsstelle an.

Die Einbeziehung der Sondersysteme für die Beamten und der ihnen gleichgestellten Personen in die europaweite Koordinierung führt aus deutscher versorgungsrechtlicher Sicht zu keinen wesentlichen Änderungen für das Leistungsrecht der deutschen (Bundes-)Beamten und der ihnen gleichgestellten

Stand 01.02.2016

Personen, da das BeamtVG ausländische Beschäftigungszeiten für einen Anspruchserwerb nur in sehr engen Grenzen berücksichtigt (Vordienstzeiten). Grundsätzlich gilt für das deutsche Sonderversorgungssystem der (Bundes-)Beamten, dass lediglich nur in Deutschland verbrachte Zeiten beim Versorgungsbezug berücksichtigungsfähig sind (siehe § 4 Bundesbeamtenversorgungsgesetz i.V.m. Artikel 60 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 883 / 2004).

Die beamtenrechtlichen Versorgungsvorschriften der Länder können jedoch möglicherweise vom Vorgenannten abweichen, da die Länder mittlerweile für das Versorgungsrecht ihrer Landesbeamten eine eigene Gesetzgebungskompetenz besitzen.

Daneben können allerdings die Rentenversicherungsträger im europäischen Ausland die deutschen ruhegehaltfähigen Dienstzeiten zusammen mit den dort bestehenden Versicherungszeiten für den Anspruchserwerb (zum Beispiel für die Erfüllung von Wartezeiten, Mindestversicherungszeiten) oder die Rentenberechnung berücksichtigen (siehe Artikel 51 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 883 / 2004), so dass ein Leistungsanspruch des Versorgungsberechtigten im Ausland entstehen kann.

Deshalb müssen

- den mitgliedstaatlichen Rentenversicherungsträgern deutsche ruhegehaltfähige Dienstzeiten sowie
- den deutschen Versorgungsdienststellen mitgliedstaatliche Versicherungszeiten

mitgeteilt werden, wenn im Rahmen der Bearbeitung des Versorgungs- bzw. Versicherungsfalls festgestellt wird, dass der Beamte oder die ihm gleichgestellte Person in mindestens einem EU-Mitgliedsstaat bzw. in Island, Liechtenstein, Norwegen oder Schweiz (EWR- / EFTA-Staaten) beschäftigt war oder in Einzelfällen seinen Wohnsitz dort hatte.

II. Aufgaben der EU-Koordinierungsstelle:

In der Umsetzung der europarechtlichen Vorschriften kommen der EU-Koordinierungsstelle folgende Aufgaben zu:

1. Sie hat den Informationsaustausch zwischen den deutschen Versorgungsdienststellen und der Deutschen Rentenversicherung zu lenken.
2. Sie soll die deutschen Versorgungsdienststellen über das Verfahren nach den Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 informieren.

3. Die deutschen Rentenversicherungsträger soll sie über das deutsche beamtenversorgungsrechtliche Verfahren auf Grundlage des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter des Bundes (BeamtVG) informieren.
4. Sie hat den Austausch der erforderlichen versorgungs- und rentenrechtlichen Daten auf den standardisierten Papiervordrucken (z.B. E 205 DE und E 210 DE – zukünftig SED-Vordrucke) zwischen den deutschen Versorgungsdienststellen und der Deutschen Rentenversicherung zu unterstützen.
5. Bei einem europäischen Beitreibungsverfahren zur Rückforderung von nicht geschuldeten Leistungen nach Art. 84 VO (EG) 883/2004 und Art. 75 ff. VO (EG) 987/2009 soll sie die deutschen Versorgungsdienststellen bei ihren Beitreibungsbemühungen unterstützen.

III. Aufgaben der Versorgungsdienststellen:

Im Rahmen des europäischen Koordinierungsverfahrens haben die deutschen Versorgungsdienststellen bei Beamten, Richtern, Soldaten, DO-Angestellten und Professoren, die über Wohn- / Beschäftigungs- und / oder Versicherungszeiten in mindestens einem EU-Mitglied- bzw. EWR-/EFTA-Staat verfügen, der EU-Koordinierungsstelle folgende Angaben zu machen, um das Koordinierungsverfahren betreiben zu können:

1. Angaben zu der Person und dem Staat, in dem die Person Wohn- / Beschäftigungs- und / oder Versicherungszeiten zurückgelegt hat. Konkret werden folgende Angaben für das Koordinierungsverfahren benötigt:
 - der Vorname, der Name, die Adresse, der Geburtsort und die Rentenversicherungsnummer (sofern vorhanden) der betroffenen Person sowie
 - die Benennung des EU-Mitglieds- / EFTA / EWR-Staates mit Angaben der Zeiträume, die in dem jeweiligen Staat als Wohn- / Beschäftigungs- und/oder Versicherungszeit zurückgelegt wurden.

Nicht vom obigen Personenkreis erfasst werden ehemalige Beamte, die aus ihrem Dienstverhältnis entlassen und in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert worden sind. Altersgeldansprüche sind vom Koordinierungsverfahren erfasst.

2. Die Entscheidung über die ruhegehaltfähigen Dienstzeiten (Festsetzung), wobei bei einem Ruhestandseintritt auf eigenen Antrag zwingend das Antragsdatum anzugeben ist. Die Versorgungsdienststelle hat darüber hinaus anzugeben, ob es sich bei den Dienstzeiten um

Versicherungszeiten oder gleichgestellte Zeiten nach Art. 1 Buchst. t) VO (EG) 883/2004 handelt. Für die Beurteilung der Frage, ob es sich bei den ruhegehaltfähigen Dienstzeiten um Versicherungszeiten oder gleichgestellte Zeiten handelt, wird auf die Anlage zu diesem Rundschreiben verwiesen, in der eine Darstellung an Hand der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten des (Bundes-) Beamtenversorgungsgesetzes vorgenommen worden ist.

3. Bei Vordienstzeitenentscheidungen und Versorgungskünften gelten die Nrn. 1. und 2. entsprechend.
4. Bei der Zurruesetzung wegen Dienstunfähigkeit gelten die Nrn. 1 und 2. entsprechend. Darüber hinaus ist der Koordinierungsstelle die Höhe der aktuellen Bruttoversorgungsbezüge mit anzugeben sowie auf Aufforderung der EU-Koordinierungsstelle das amtsärztliche Gutachten zur Weiterleitung an den zuständigen Rentenversicherungsträger vorzulegen. Das amtsärztliche Gutachten wird in diesen Fällen vom ausländischen Versicherungsträger benötigt, um eine mögliche Leistungsberechtigung hinsichtlich möglicher Invaliditätsansprüche prüfen zu können.
5. Sowie sind alle eventuell weiteren sachdienlichen Unterlagen bei einem o.a. grenzüberschreitenden Sachverhalt beizubringen.

Die Versorgungsdienststellen haben ihre versorgungsberechtigten Personen, für die sie das Koordinierungsverfahren bei der EU-Koordinierungsstelle einleiten, zuvor hierüber eigenständig zu informieren und ggf. das Einverständnis bzw. notwendige Auskünfte zum Versicherungsverlauf einzuholen. Gleiches gilt auch, wenn das EU-Koordinierungsverfahren nicht durch die Versorgungsdienststelle, sondern über die EU-Koordinierungsstelle der Generalzolldirektion eingeleitet wird. Eine gesonderte Information der EU-Koordinierungsstelle gegenüber dem Versorgungsberechtigten über die Einleitung bzw. einzelne Verfahrensschritte während des Verfahrens erfolgt nicht.

IV. Anmerkungen zu den Vorgängerverordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EG) Nr. 574/72:

Mit Inkrafttreten der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 wurden die Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 gemäß der Artikel 90 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und des Artikels 96 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 grds. aufgehoben. In einigen Fällen bleiben die Vorgängerverordnungen allerdings anwendbar:

Die Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EG) Nr. 574/72 finden weiterhin für Drittstaatsangehörige Anwendung, soweit sie nicht über die VO (EU) 1231/2010 in den Anwendungsbereich der VO (EG) Nr. 883/2004 und VO (EG) Nr. 987/2009 fallen.

Im Verhältnis zu Dänemark wendet Deutschland für Drittstaatsangehörige, die die Voraussetzungen der VO (EU) Nr. 1231/2010 erfüllen, diese Verordnung an und damit die Regelungen der VO (EG) Nr. 883/2004 und VO (EG) Nr. 987/2009, obwohl Dänemark sich nicht an der Annahme der Verordnung beteiligt hat.

Im Verhältnis zum Vereinigten Königreich gilt in Bezug auf Drittstaatsangehörige die VO (EU) Nr. 1231/2010 nicht. Dies führt dazu, dass im Verhältnis zum Vereinigten Königreich weiterhin die VO (EG) Nr. 859/2003 anzuwenden ist, die auf die VO (EWG) Nr. 1408/71 und (EG) Nr. 574/72 verweist.

Im Verhältnis zu Grönland gelten die Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EG) Nr. 574/72 über die VO (EG) Nr. 1661/85 weiter, da Grönland mit Wirkung vom 01.02.1985 aus der Europäischen Gemeinschaft ausgetreten ist.

Die VO (EG) Nr. 883/2004 und VO (EG) Nr. 987/2009 sind seit dem 01.04.2012 auch im Verhältnis zur Schweiz anzuwenden. Seit dem 01.06.2012 gelten die vorgenannten Vorschriften im Übrigen auch im Verhältnis zu Island, Lichtenstein und Norwegen.

V. Ausblick:

Zu gegebener Zeit werden die Versorgungsdienststellen über Neuerungen und Änderungen im Verfahren nach den VO (EG) 883/2004 und VO (EG) 987/2009 durch die EU-Koordinierungsstelle informiert.

Insbesondere werden noch Informationen zur Durchführung des Beitreibungsverfahrens bei Überzahlungen von Leistungen im europäischen Ausland mitgeteilt.

Die EU-Koordinierungsstelle führt hierzu regelmäßig Abstimmungsgespräche mit dem Bundesministerium der Finanzen und der Deutschen Rentenversicherung Bund durch.

Für Fragen zum Koordinierungsverfahren stehen Ihnen gerne die Beschäftigten der EU-Koordinierungsstelle zur Verfügung.